

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 353/2022 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Frau Hüge		Mitzeichnungen			
Verfasser/in: Frau Hüge					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie					14.09.2022

TOP	Mitteilung Auswirkungen des neuen Landeskinderschutzgesetzes NRW (NRWLKiSchG)
------------	--

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Der Landtag NRW hat in seiner Sitzung am 6. April 2022 das Landeskinderschutzgesetz NRW verabschiedet. Das Gesetz trat zum 01.05.2022 in Kraft.

Das Gesetz sieht für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, also die Stadt Bergheim, klare Pflichtaufgaben vor:

- § 4 Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutzverfahren
 - o Wahrnehmung des Schutzauftrages in Kooperation mit anderen Institutionen und Professionen
 - o Vorkehrungen für die jederzeitige Erreichbarkeit sind zu treffen
 - o Unverzügliche Bearbeitung ist zu sichern
 - o Beteiligung der Kinder und Jugendlichen im §8a-Verfahren
- § 5 Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - o Mindeststandards im §8a-Verfahren laut den Empfehlungen des LVR sind einzuhalten
 - o Nicht neu: Fachkräftegebot, Mehraugenprinzip und Dokumentationspflicht
 - o Betrifft ASD und PKD
- § 8 Qualitätsentwicklung (tritt erst zum 01.07.2023 in Kraft)
 - o Teilnahme am Qualitätsentwicklungsverfahren für die Mindeststandards (Empfehlung LVR) alle 5 Jahre
 - o Vorlage des Berichts im AfKJF (JHA)
- § 9 Netzwerke Kinderschutz
 - o Bildung von Netzwerken zur interdisziplinären Zusammenarbeit zur Wahrnehmung des Schutzauftrages
 - o Einrichtung einer Koordinierungsstelle Netzwerk Kinderschutz
 - o Organisation von interdisziplinären Qualifizierungsangeboten mindestens 3 mal pro Jahr
- § 10 Pflegekinderhilfe
 - o Qualitätsstandards aufgrund der Empfehlung des LVR auch für den PKD
 - o Weiterentwicklung alle 5 Jahre
 - o Kinderschutzkonzepte für PKD (auch schon eine Forderung des KJSG)

Für die konnexitätspflichtigen Regelungsgegenstände „Netzwerke Kinderschutz“ (§ 9 Abs. 1 – 4), und für die Förderung der Bereiche „Interdisziplinäre Fortbildung“ (§ 9 Abs. 5), „Fachstandards“ (§ 5 Abs. 1-2) sowie „Qualitätsentwicklung“ (§ 8) hat das Land einen entsprechenden Belastungsausgleich in § 12 in folgender Höhe festgesetzt:

2022: rd. 45,8 Mio. Euro
 2023: rd. 69,1 Mio. Euro
 2024: rd. 69,5 Mio. Euro

Für das Jahr 2022 ist aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zum 1. Mai 2022 der Belastungsausgleich nur anteilig entsprechend der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Jahresende festgesetzt.

§ 8 „Qualitätsentwicklung“ wird erst zum Juli 2023 im Belastungsausgleich berücksichtigt, da erst zu diesem Zeitpunkt ein Inkrafttreten mit Konnexitätsfolgewirkungen erfolgt. Der Belastungsausgleich für diese Aufgabe erfolgt für 2023 somit auch nur anteilig.

Die Summe des Belastungsausgleich verteilt nach dem Verhältnis der Kinder und Jugendlichen im Jugendamtsbezirk zur landesweiten Gesamtzahl laut IT NRW zum Stand 31.12.2020. Es ergibt sich somit ein Anspruch Bergheims auf 0,39% der im Gesetz genannten Summe des Belastungsausgleichs (11.693 Kinder und Jugendliche in Bergheim im Verhältnis zu 3.017.836 Kindern und Jugendlichen landesweit). Mit der Netzwerkstelle Kinderschutz sind auch Sach- und Fortbildungsmittel für die Netzwerkarbeit verbunden, die ebenfalls Teil des Belastungsausgleichs sind.

Aufgrund der in der Gesetzesbegründung dargestellten Ausgleichsbeträge für die einzelnen Regelungstatbestände ergibt sich für Bergheim folgende Ausgleichszahlung:

für 2022	178.599,- €
für 2023	270.083,- €
ab 2024	272.268,-€ jährlich

Die laut Gesetzesbegründung erforderliche Personalausstattung wird durch den überwiegenden Teil der o.g. Ausgleichszahlung refinanziert. Zusätzlich sind in der Zahlung Verwaltungs-, Sach- und Fortbildungskosten enthalten.

Es ergibt sich somit für den des Allgemeinen Sozialdienst (ASD) und den Pflegekinderdienst (PKD) aus diesem Gesetz ein zusätzlicher dauerhafter Personalbedarf von heute 2,78 VZÄ, der sich wie folgt auf die beiden Sachgebiete verteilt:

2,18 VZÄ im ASD
0,6 VZÄ im PKD

Die Stellen wurden bereits ausgeschrieben. Eine Besetzung der Stelle im PKD ist bereits erfolgreich zum 01.08.2022 gelungen, die Besetzung der Stellen im ASD konnte bisher noch nicht erfolgen. Es laufen derzeit weitere Bewerbungsverfahren. Dennoch gelten die Anforderungen des LKSG seit dem 01.05.2022 für die beiden genannten Sachgebiete.

Der jährliche Belastungsausgleich i.H.v. ca. 39.000,- € für Personalkosten der Aufgabe der Netzwerkkoordination gem. § 9 LKSG ermöglicht 0,56 VZÄ (entspricht 21,84 Wochenstd.) als neu einzurichtende Stelle Netzwerkkoordinator rezufinanzieren. Die Stelle wurde bereits ausgeschrieben und wird zum 01.09.2022 besetzt.

Gesetzlich traten aber auch diese Aufgaben zum 01.05.2022 in Kraft.

Nach der Besetzung der Stellen ist davon auszugehen, dass die Aufgaben gesetzeskonform in der Abt. 5.3 erledigt werden können.